Amts-Blatt
der
Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXXII. —

Breslau, den 17ten August 1814.

In den Abdruck der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3ten Junii d. J., betreffend die Suspension der Executionen gegen Grundbesitzer, hat sich unter Nro. 6. ein Fehler eingeschlichen, indem statt der Worte: kein Zuschlag, die Worte: keine Zahlung abgedruckt worden sind.

Es muß daher heißen:

> es darf aber ohne Einwilligung sämmtlicher interessirenden Gläubiger und des Schuldners selbst kein Zuschlag vor Ablauf der gegenwärtigen Suspension erfolgen,

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 28sten Julii 1814.

Der Staatskanzler
C. F. v. Hardenberg.

Durch die Kabinets-Ordre vom 3ten Juni d. J., wegen Einrichtung der verschiedenen Ministerien, hat das mir anvertraute Finanz-Ministerium bei Auflösung und Ueberweisung des bisherigen Departements für die Gewerbe und den Handel, einen Zuwachs an Geschäften erhalten. Es ist deshalb, und weil ich mir in der Bekanntmachung vom 30sten December v. J. einige Abänderungen in der Geschäftsführung bei veränderten Zeitumständen vorbehalten habe, ein anderweites

Geschäfts-Reglement entworfen worden, und wird mit dem ersten August d. J. zur Ausführung kommen.

Das während des nun beendigten Krieges bestandene VIII Büreau für die Finanz-Verwaltung der wiedereroberten Provinzen ist aufgelöst, und die Geschäfte desselben sind resp dem IIten und IIIten Büreau überwiesen, auch ist das bisherige interimistische Vte und VIte mit der bisherigen IVten General-Verwaltung vereinigt, und dadurch die in der an mich erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten November pr. vorgeschriebene Anzahl der Verwaltungs-Büreaus wieder hergestellt worden. In dem Finanz-Ministerio bestehen daher vom 1sten August d. J. an, mit Einschluß der jetzt hinzugehenden Verwaltung für Gewerbe und Handel, unter meiner speciellen Aufsicht und unmittelbaren Einwirkung folgende Geschäfts-Abtheilungen:

1) das Central-Büreau;
2) die General-Verwaltung für die Domainen, Forsten, Jagden und directen Steuern;
3) die General-Verwaltung für die indirecten Abgaben;
4) die General-Verwaltung für das Kassen- und Rechnungswesen, die Geld-Institute, und die Staatsschulden;
5) die General-Verwaltung für das Berg-, Hütten-, Salz- und Münz-Wesen;
6) die General-Verwaltung für Gewerbe und Handel.

Alle Anschreiben, Gesuche und Berichte, welche zum Ressort des Finanz-Ministerii gehören, werden ohne Unterschied, nicht an die Verwaltungen, sondern an mich gerichtet, von mir geöffnet, nach den im Geschäfts-Reglement gegebenen Bestimmungen vertheilt, und zu den speciellen Vorträgen, welchen ich in den im Reglement näher bestimmten Stunden täglich beiwohnen werde, durch das Haupt-Journal des Central-Büreaus befördert.

Die in den Vorträgen gefaßten Beschlüße, werden auf dem kürzesten Wege zur Ausführung kommen, und zur Vermeidung alles Zeitverlusts, habe ich in dem mehrgedachten anderweiten Geschäfts-Reglement vom 24sten d. M. zur Nachachtung für die Geschäfts-Abtheilungen näher bestimmt, welche Ausfertigungen zu mei-

meiner Vollziehung kommen müßen, und welche von den resp. Verwaltungen, unter der vorbemerkten Firma, vollzogen werden.

Berlin, den 30sten Juli 1814.

Der Minister der Finanzen und des Handels

Bülow.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 232. Wegen der Ergänzungs-Accise von den aus den überelbischen Provinzen versteuert eingehenden virginischen Tabacks-Stengeln.

In dem, Seite 331 und 332 publicirten Tarif, zur Erhebung der Ergänzungs-Gefälle von den aus den überelbischen Provinzen eingehenden, dort völlig versteuerten fremden Objecten, sind die virginischen Tabacks-Stengel um des willen nicht besonders aufgeführt worden: weil jenseits zwischen den Blättern und Stengeln, bey der Versteyerung, kein Unterschied gemacht wird.

Da letztere indeßen diesseits nur mit 1 Ggr. pro Berliner Pfund belegt sind, so kann davon, gleich wie von den Blättern, die Ergänzung nicht mit 5 Rthlr. 19 Ggr. 2 Pf. pro Centner Berliner oder 6 Rthlr. 6 D'r. für den schlesischen Centner, erhoben werden, sondern es ist davon nach Verhältniß der jenseitigen Abgabe zu den diesseitigen, nur eine Ergänzung von

Zwanzig Silbergroschen

pro Centner schlesisch, und außerdem der Ersatz-Zoll, zu entrichten.

Dieses wird, in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 19ten v. M. zur Nachricht und Achtung für die Accise-Aemter und das Publikum hierdurch bekannt gemacht.

A. D. 10. August VI. Breslau den 1sten August 1814.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 233. Die Abgabe von dem aus den wieder eroberten überelbischen Provinzen eingehenden Siegellack betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz haben die Abgabe von dem aus den wieder eroberten überelbischen Provinzen eingehenden Siegellack

ohne Unterschied der Feinheit, auf 6 gute Pfennige pro Berliner Pfund, oder 7 Denar pro schlesisches Pfund, festzusetzen befunden.

Dem Publiko, imgleichen den Accise- und Zoll-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements, wird dies zur Nachricht, letzteren aber auch zugleich zur Achtung, auf den Grund des Rescripts vom 21sten v. M. bekannt gemacht.

A. D. 30. August III. Breslau, den 6ten August 1814.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung

---

Nro. 234. Wegen Anzeige von den vorgekommenen gerichtlichen Obductionen.

Sämmtliche Creis- und Stadt-Physici werden hiermit aufgefordert, ihren vierteljährigen Berichten jedesmal ein Verzeichniß der vorgekommenen gerichtlichen Obductionen beyzufügen, um übersehen zu können, ob nicht manche Gerichte die Einsendung solcher Obductions-Verhandlungen unterlaßen haben.

P. III. August 583. Breslau den 7ten August 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 235 Wegen Anwendung des gesetzlichen Stempels à 8 Sgr. zu den sogenannten Reputations-Attesten.

Da wahrgenommen worden, daß die Verfügung des Königlichen Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810, Art. 6 No. 2, wonach Atteste öffentlicher Behörden, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, dem gewöhnlichen 8 Sgr.-Stempel unterworfen sind, insonderheit in Betreff der sogenannten Reputations-Atteste, nicht durchgängig richtig beobachtet, und dazu bisweilen ein 2 Sg.-Stempel adhibiret wird, so finden wir es für nöthig obige Verordnung hiermit in Erinnerung zu bringen, und dabey zu bemerken, daß, wenn Personen, die dergleichen Reputations-Atteste bedürfen, zur Bezahlung des Stempels unvermögend sind, entweder das Attest mit der Unterschrift: Armen-Sache, versehen, oder der verbrauchte Stempel-Bogen, wie bey Päßen für Unvermögende, zur Vergütigung liquidirt werden muß.

A. D. 64. August V. Breslau, den 8ten August 1814.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro.

Nro. 236. Betreffend die Versteuerung der Iserloher Tücher und Bänder.

Zur Erleichterung des Absatzes der überweserschen Fabricate hat des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz durch die Verfügung vom 17. v. M., die im Tarif vom 19. Jan. c. (Seite 97 bis 102. des diesjährigen Amtsblatts) festgesetzte Abgabe von den Iserloher Tüchern und von den Bändern bis auf den Satz ad Acht und Ein Drittel, pro Cent ermäßiget.

Ratione der Bänder bleibt es zwar bei der Seite 521 des Amtsblatts pro 1812 vorgeschriebenen Gewichts-Versteuerung; die Abgaben-Sätze ändern sich aber dahin, daß:

1) von Einem Breslauer Pfunde ganz seidener Bänder und Schnüre ohne Innlage nur 1 rthlr. 4 sgl. 7 d'.
2) von Einem Breslauer Pfunde dergleichen Bänder und Schnüre auf Holz oder Pappe 21 sgr. 7 d'.

und

3) von Einem Breslauer Pfunde halbseidener, auch Floret- und Frisolet-Bänder 9 sgr. 9 d'.

zu erheben sind.

Zur Nachricht und Achtung für das commerzirende Publikum und für die Accise- und Zoll-Behörden wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

G. XXVII. August 359. Breslau den 11ten August 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 237. Betreffend die Accise-Freiheit des auf dem platten Lande und in den überelbischen Preußischen Provinzen fabricirten Runkelrüben Zucker beim Eingange in die Städte.

Nach der Circular-Verordnung No. 165. vom 6. Januar 1811 steht fest, daß von dem auf dem platten Lande fabricirten Runkelrüben-Zucker bei dem Eingange in die Städte eine Consumtions-Accise vom Berliner Centner 1 Rtlr. 8 gr. mithin vom schlesischen Centner 1 Rtlr. 11 sgl. 6 d'. nebst dem Uebertrag erhoben werden soll, und dieser Abgabe ist auch derjenige Zucker dieser Gattung unterworfen, welcher aus der Fabrike des Kaufmann Nathusius bei Magdeburg eingeht.

Um jedoch dieser Fabrikation, zu deren Vervollkommnung bedeutende Kosten verwendet worden, und deren Erhaltung sehr wünschenswerth ist, jede jetzt mögliche Erleich-

Erleichterung angedeihen zu lassen, ist nicht allein mittelst eingegangenen königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. Juli c. festgesetzt:

daß der auf dem platten Lande und in den preußischen überelbischen Provinzen fabricirte Runkelrüben-Zucker beim Eingange in die Städte von Zahlung der oben erwähnten Accise-Abgabe befreit bleiben soll,

sondern auch nachgegeben worden:

daß in denjenigen Städten, in welchen eine Runkelrüben-Zucker-Fabrike vorhanden ist, von den dazu erforderlichen Rüben keine Accise bezahlt werden darf.

Diese zugestandene Abgaben-Freiheit kann jedoch nur dann erst eintreten, wenn der Zucker unmittelbar aus der Fabrike und mit Attesten des Fabrikanten begleitet eingeht, auch muß in den Attesten die Zahl der Brodte und deren Gewicht, oder das Gewicht des Roh-Zuckers, so wie die Zahl der Fässer und Kisten, worinnen der Zucker eingepackt ist, genau verzeichnet seyn.

Diese zugestandene Begünstigung wird daher nicht nur dem Publiko sondern auch sämmtlichen Accise-Aemtern des Breslauer Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, letztere aber zugleich auch angewiesen, ultimo November d. J. eine Nachweisung von der Quantität und Qualität des eingegangenen Runkelrüben-Zuckers mit Beilegung der Fabrications-Atteste an die betreffenden Abgaben-Deputationen in Breslau und Neisse einzureichen.

Uebrigens bleibt der Syrup aus Runkelrüben der bisher davon gezahlten Abgabe auch noch ferner unterworfen.

G. XXVII. Juli 357.
A. D. VI. August 93.

Breslau, den 11. August 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 238. Betreffend die Berichtigung der Stempel von Mitschuldigen in Criminal-Fällen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister Excellenz, durch ein Rescript vom 26sten v. M. festzusetzen befunden:

daß in Criminal-Fällen, wenn ein Mitschuldiger von der solidarischen Verbindlichkeit, in Absicht der Total-Summe der Kosten befreyet, und nur

zu

zu einem bestimmten Beitrage verurtheilt wird, ein solcher auch nur zu einem verhältnißmäßigen Stempel-Beytrage für schuldig zu achten seyn soll. Diese Festsetzung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. D. 123. August. V. Breslau den 11ten August 1814.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 239. Wegen Wiedereröffnung der Viehmärkte im Breslauschen Regierungs-Departement.

Bey der verminderten Gefahr des Einschleppens der Rinderpest aus dem Herzogthum Warschau sollen nunmehr auch die zeither suspendirt gewesenen Viehmärkte im hiesigen Regierungs-Departement wieder abgehalten werden, welches dem Publikum zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

P. X. August 243. Breslau den 12ten August 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 14. Betreffend, daß bei hypothekarischen Forderungen die Domainen-Pfandbriefe gleich den ritterschaftlichen in Zahlungsstatt angenommen werden sollen.

Vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Hauptquartier Paris den 5ten May 1814 ist festgesetzt worden, daß die bis zum 24sten Juni 1811. hypothekarisch versicherten vom Gläubiger gekündigten Capitalien nach der Wahl der Schuldner eben so wohl in Domainen-Pfandbriefen der Provinz, in welcher das für die Forderung verhaftete Grundstück belegen ist, als in ritterschaftlichen Pfandbriefen derselben Art zum Nenn-Werthe zurückgezahlt werden können, und vom Gläubiger angenommen werden müssen, und daß es dem Schuldner da, wo derselbe Sicherheit zu bestellen hat, freistehen solle, solche in Domainen- oder ritterschaftlichen Pfandbriefen zu leisten.

Es wird daher solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, sofort alle über die Annahme von Domainen-Pfandbriefen etwa schwe-

schwebenden Rechtsstreitigkeiten nach vorstehender allerhöchsten Bestimmung zu entscheiden.

Breslau den 29sten July 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 15. Wegen schleuniger Vernehmung der Verhafteten.

Der unterzeichnete Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien hat wahrgenommen, daß einige Gerichte, wenn die Polizei-Behörden zur Haft gebrachte Personen als eines Verbrechens verdächtig an sie abliefern, die Meinung zu haben scheinen, daß die Verhaftung bis zum Urtel fortdauern müße. Dies ist indeßen nicht richtig, sondern es liegt jedem Gericht ob, den Verhafteten sofort zu vernehmen, und alsdenn reiflich zu prüfen, ob derselbe dergestalt gravirt sey, daß nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung sein Arrest während der Verhaftung fortdauern müße oder nicht, und im letztern Fall ist die Entlassung sofort zu verfügen.

Breslau, den 5ten August 1814.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 12. Betreffend die Aufforderung derjenigen Personen, welche im Felde gedienet, und Ansprüche auf Denkmünzen haben, sich bey ihren Behörden zu melden.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht werden diejenigen, welche den jetzt beendigten Krieg als Combattanten oder Nicht-Combattanten, das ist, als Chirurgen, Fahnen-Schmiede, Handwerker, mit Inbegriff der Büchsen-Schmiede, Train-Soldaten und Knechte, ganz oder zum Theil mitgemacht, und entweder im Felde oder vor einer Festung wirklich vor dem Feinde gedient haben, bereits von ihren Regimentern oder sonstigen Militair-Behörden nach Ober-Schlesien entlassen sind, zum Justiz-Personale gehören, und Ansprüche auf eine der bestimmten drey Denkmünzen, nehmlich:

eine

eine für den Feldzug von 1813,
eine für den von 1814, und
eine für beyde Feldzüge von 1813 und 1814,

haben, hiermit aufgefordert, ganz unfehlbar binnen 8 Tagen diese ihre Ansprüche mit genauer Bestimmung des Dienstes selbst und des Anfangs und Endes der Dienst-Zeit, hier zur Eintragung in die zu entwerfenden und abzusendenden diesfälligen Listen, anzuzeigen.

Brieg, den 2ten August 1814.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 2. Wegen Beobachtung der im Edict vom 19ten December 1812 vorgeschriebenen Ordnung, wornach die Natural-Leistungen auf den 2ten und 3ten Vermögens-Steuer-Termin anzurechnen.

Es ist von Wichtigkeit, und bei den im Edict vom 3ten Juni c. wegen Vergütigung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges enthaltenen Vorschriften, wonach diejenigen Forderungen aus der Periode vom 1ten März bis ult. Decembr. 1812., welche den Steuerbetrag der Steuerpflichtigen übersteigen, und wofür also der Ersatz nicht durch Compensation aus dem Edicte vom 24sten May 1812 erfolgt, rücksichtlich des überschießenden Theiles muthmaaßlich künftig beurtheilt und regulirt werden dürften, für das Königl. Interesse sowohl, als auch Behufs einer gleichmäßigen Behandlung der Forderungen habenden Einsassen, wesentlich nothwendig, das die im §. 1 des Edicts vom 19ten December 1812. vorgeschriebene Ordnung, nach welcher die Natural-Leistungen auf den 2ten und 3ten Steuer-Termin angerechnet werden sollen, genau beobachtet werden, indem sonst erhebliche und in den oben angegebenen beiden Rücksichten unangenehme Inconvenienzien sich ergeben dürften.

Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtliche Königl. Creis- und Communal-Vermögens-Steuer-Commissionen auf diesen Punkt hierdurch besonders aufmerksam zu machen, und sie nach den Umständen zu deßen genauer Beobachtung aufzufordern.

Breslau, den 2ten August 1814.

Königl. Preußische Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Bekanntmachung.

Empfehlung einer neuen Zeitschrift für die Volks-Schulen.

Unter dem Titel: „der Schulrath an der Oder" erscheint vom September d. J. an eine neue Zeitschrift für Vorsteher und Lehrer der Volks-Schulen und Freunde und Beförderer des Volks-Schulwesens, worauf die unterzeichnete Deputation das Publicum aufmerksam machen zu müssen glaubt. Schon der Umstand, daß zwey um das Schulfach verdiente Männer, Herr Domherr und Director des kathol. Schullehrer-Seminariums Krüger, und Herr Oberlehrer am protest. Schullehrer-Seminar Harnisch, sich zur Herausgabe dieser Zeitschrift vereiniget haben, ist eine erfreuliche Erscheinung und berechtiget zu den besten Erwartungen. Auch scheint der Zeitpunkt, in welchem wir leben, vorzüglich günstig, um nützliche Verbesserungen beim Volksunterrichte einzuleiten und zu Stande zu bringen. Wir glauben daher, allen Predigern und Schullehrern unserer Provinz diese neue so viel versprechende Zeitschrift mit Recht im voraus empfehlen zu können.

G. S. XII. 3. July. Breslau, den 26sten July 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauischen Regierung.